

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 01.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung vom 21.09.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 01.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Stromkosten, Heizkosten“ durch die Wörter „Strom-, Heiz- und Reinigungskosten“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angaben „vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510)“ ersetzt durch die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005, S. 818)“.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angaben „vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17)“ ersetzt durch die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)“.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 06.10.2016 in Kraft.